

Statuten

der

St. Johannis - Loge

Friedrich zur aufgehenden Sonne

für den

Hülfss - Verein

zur

Bestreitung der Beerdigungs - Kosten

seiner

zum ewigen Osten eingegangenen Mitglieder.

Th. 95. b.c.



Brieg, 1857.

X-2929

2268 [a]

2268a

II

Vorbericht.

Von dem Hochwürdigsten Bundes-Directorio der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln in Berlin, sind am 18ten August 1857. nachstehende Statuten des Hilfs-Vereins zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten genehmigt worden, und haben dadurch nach §. 316. der allgemeinen Bundes-Statuten für die Mitglieder der St. Joh. □

Friedrich zur aufgehenden Sonne
bindende Gültigkeit erhalten.

Deshalb empfängt ein jedes neu aufgenommene oder affilierte Mitglied dieser Loge am Tage der Aufnahme oder Affiliation ein Exemplar dieser Statuten, auf dessen zweiter Seite sein Name und der Tag des Beitritts vermerkt ist.

Dr. Brieg, den 1. October 1857.

Die vollziehenden Beamten der St. Joh. □

Friedrich zur aufgehenden Sonne.

Fitzner, Sperr, Randel, Heidrich,
Mstr. v. Stuhl. Deput. Mstr. Erster Aufseher. Zweiter Aufseher.

W. Görtler,
corresp. Secretair.



Der würdige Obr. Carl F. Ulffers wird durch Einhändigung dieser genehmigten Statuten des Hilfs-Vereins zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten Mitglied derselben; übernimmt aber auch zugleich die Verpflichtung, den festgesetzten und genehmigten Bestimmungen derselben streng nachzukommen, und sie pünktlich zu erfüllen, widrigenfalls er der Mitgliedschaft verlustig geht.

Dr. Brieg, den 3^{ten} Junii 1857.

Die vollziehenden Beamten der St. Joh. □

Friedrich zur aufgehenden Sonne.

Fitzner, Sperr, Randel, König
Mstr. v. St., Deput. I. stell. D. Lüttger
Kabinett d. Gebr. Gräfin

N^o 189
496.

W. Görtler
corresp. Secretair.

Um 24sten Juni 1838 traten die Mitglieder der St. Joh.-Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ zusammen, und fassten den Beschluss, einen Hülfs-Verein zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten verstorbener Brüder zu bilden, um der zu den Tagen dieser Trauer sich leider so häufig hingegessenden Noth hülfsbedürftiger Hinterlassener entschlafener Brüder als ächte Schüler der Königl. Kunst nach Kräften abzuhelfen. Sie beschlossen an demselben Tage, durch Einzahlung eines einmaligen Eintrittgeldes, durch Entrichtung besonderer, fortlaufender, monatlicher Beiträge und durch einen jährlich zu bestimmenden Zuschuß aus der St. Joh.-Logen-Hauptcaſſe einen besonderen Fonds zu bilden und zu unterhalten, aus welchem die Hinterbliebenen eines jeden Mitgliedes sofort nach dessen Tode eine bestimmte Beihilfe zur Bestreitung der Trauer- und Beerdigungskosten ausgezahlt erhalten sollen. Am 1sten Juli 1838 trat dieser Verein in Wirklichkeit.

Die Statuten dieses Vereins sollen von drei zu drei Jahren einer Revision unterworfen werden. Dies ist am 25ten October 1850 erfolgt; am 7ten März 1851 wurde diese Revision in geöffneter Meister-Conferenz-Loge genehmigt und war bisher in Kraft.

Am 6ten Juni 1856 wurde in geöffneter Meister-Conferenz-Loge eine abermalige Revision dieser Statuten beschlossen, in Folge dessen am 19ten Juni 1857 in der zu diesem Endzweck ausgeschriebenen Meister-Conferenz nachstehende Statuten von den anwesenden Brüdern Meister berathen und angenommen wurden, welche nach eingeholter Genehmigung des Hochwürdigen Bundes-Directorii von heut ab, den 1sten November 1857 in Kraft treten, und die bisherigen dagegen aufgehoben sind.

§. 1.

Dieser Fonds wird unter dem Namen :

„Hülfss-Caſſe zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten seiner zum ewigen Osten eingegangenen Mitglieder“

für sich getrennt von den anderen Caſſen der St. Joh.-Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ verwalte, wie auch darüber spezielle und gesonderte Rechnung geführt. Dieselbe muß aber mit der St. Joh.-Logen-Haupt-Caſſe zugleich gelegt, und in geöffneter Meister-Conferenz ordnungsmäßig abgenommen werden.

§. 2.

Nur active Mitglieder der St. Johannis-Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“ können bei gewissenhafter und pünktlicher Erfüllung der Bestimmungen und Bedingungen der genehmigten Statuten dieses Fonds Mitglieder des Hülfss-Vereins sein. Denn dieser Fonds ist durch den jährlichen Zuschuß von 50 Rthlr. aus der St. Joh.-Logen-Haupt-Caſſe bis zum Jahre 1854 gebildet worden; auch übernimmt die St. Joh.-Logen-Haupt-Caſſe die Bürgschaft für die sofortige Zahlung der Beihilfe an die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes. Dieser Fonds und dieser Verein ist also ein Institut der St. Johannis-Loge „Friedrich zur aufgehenden Sonne“.

Eine Ausnahme ist von dieser Bestimmung gestattet. Verlegt ein actives Mitglied unserer Loge und dieses Hülfss-Vereins seinen Wohnsitz in einen andern Orient, und findet es für gut, sich der St. Johannis-Loge dieses Orientes durch Affiliation anzuschließen, so kann

dieser OBr. auf seinen Wunsch unter den im §. 6 festgesetzten Bedingungen des Hülfs-Vereins auch ferner Mitglied bleiben.

§. 3.

Jeder Aspirant, der sich bei der hiesigen St. Johannis-Loge zur Aufnahme in den Orden meldet, muß, insofern er das 50ste Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sich verpflichten, diesem Hülfs-Verein beizutreten, die nach §. 5 dieser Statuten festgesetzten Eintrittsgelder am Tage seiner Aufnahme in den Orden, und die festgesetzten monatlichen Beiträge nach §§. 6 und 8 pünktlich zu zahlen.

§. 4.

Eben so muß auch jeder OBr., welcher vor seinem vollendeten 50sten Lebensjahre der hiesigen Loge durch Affiliation sich anschließen will, sich verpflichten, diesem Hülfs-Verein beizutreten.

Da die hiesige St. Johannis-Loge gar keine Affiliations-Gebühren von jher forderte, so wird für jeden solchen OBruder nach §. 5 ein erhöhtes Eintrittsgeld festgesetzt.

§. 5.

Jeder Aspirant bei unserer St. Joh.-Loge zahlt am Tage seiner Aufnahme in den Orden zur Casse des Hülfs-Vereins ein einmaliges Eintrittsgeld, und zwar:

bis zum vollendeten 30sten Lebensjahre	2 Athlr.,
= = = 40sten	= 3 =
= = = 45sten	= 4 =
= = = 50sten	= 6 =

Ordens-Brüder, welche der hiesigen St. Joh.-Loge sich durch Affiliation anschließen, zahlen dem Alter entsprechend ein doppeltes Eintrittsgeld.

Sofort mit erfolgter Einzahlung des Eintrittsgeldes wird der neu aufgenommene oder affiliirte OBr. Mitglied des Hülfs-Vereins.

Diese ausgeworfenen Sätze der Eintrittsgelder sollen aber keinesweges der Wohlthätigkeit derjenigen neuen Mitglieder eine Schranke setzen, die sich durch ihre Vermögens-Verhältnisse in der Ausübung von Wohlthaten nicht begränzt seien.

§. 6.

Jedes Mitglied dieses Hülfs-Vereins hat außer dem Eintrittsgelde noch einen monatlichen Beitrag zur Casse des Hülfs-Beerdigungs-Fonds zu entrichten, und zwar:

- a. jedes active in und auswärtige Mitglied unserer St. Joh.-Loge, welches die monatlichen Beiträge zur hiesigen St. Joh.-Loge entrichtet, leistet einen fortwährenden monatlichen Beitrag zu diesem Fonds von fünf Silbergroschen;
- b. active auswärtige Mitglieder unserer Loge, welche als permanent besuchende OBrüder bei der Loge des Orientes, in dem sie ihren zeitigen Wohnsitz haben, nach §. 156 der Statuten unseres Bundes, nur den Goldthaler an unsere Logen-Haupt-Casse entrichten, zahlen einen monatlichen Beitrag zum Hülfs-Beerdigungs-Fonds von
- c. früher active Mitglieder unserer St. Joh.-Loge und des Hülfs-Beerdigungs-Fonds zahlen, wenn sie einer anderen St. Joh.-Loge durch Affiliation sich angeschlossen haben, einen monatlichen Beitrag von 10 Sgr.

§. 7.

Bei Festsetzung vorstehend ausgeworfener Beiträge und der nach §. 12. den Hinterbliebenen eines OBr. zu gewährenden Beihilfe ist mindestens auf 70 Mitglieder des Hülfsvereins gerechnet, und sind nach den bisherigen Erfahrungen jährlich durchschnittlich drei Todesfälle angenommen.

Ereignen sich in einem Jahre mehr als drei Todesfälle, so ist jedes Mitglied des Vereins verpflichtet, bei jedem folgenden Todesfalle einen extraordinären Beitrag von 1 Thlr. zur Casse des Hülfsvereins sofort zu zahlen.

§. 8.

Von den in den §§. 5, 6 u. 7 festgesetzten Eintrittsgeldern, monatlichen wie extraordinären Beiträgen, kann ein Aspirant, wie auch kein Bruder befreit werden. Ein Erlaß oder Ermäßigung der Receptionsgebühren oder der monatlichen Beiträge zur Haupt-Vogen-Casse gewährt keine Berechtigung zum Erlaß der Beiträge zur Hülfs-Casse.

§. 9.

Die monatlichen Beiträge sind praenumerando einzuzahlen.

Von den einheimischen Mitgliedern dieses Vereins werden diese Beiträge durch einen dazu bestimmten dienenden OBruder eingeholt. Bleibt ein einheimisches Mitglied diese Beiträge sechs Monate hindurch Rest, so ist der Br. Schatzmeister als Rendant dieses Fonds verpflichtet, dieses sämige Mitglied schriftlich zu erinnern. Ist vier Wochen nach dieser Erinnerung die Einzahlung dieses Restes nicht erfolgt, so geht dieser OBr. der Mitgliedschaft an diesem Vereine verlustig, wenn er nicht unterdrückt schriftlich den nach §. 21. gewählten Commissions-Mitgliedern dieses Vereins die Gründe seines Nichtzahlens auseinander gesetzt hat, und letztere von denselben als triftig befunden worden sind. Den Commissions-Mitgliedern steht das Recht zu, in einem solchen Falle eine Stundung der monatlichen Beiträge auf Ein Jahr zu gewähren. Sucht ein Br. eine längere Stundung nach, so hat die Commission dies der Meisterschaft bei der Rechnungslegung zu berichten. Länger als zwei Jahre dürfen diese Beiträge nie gestundet werden.

Auswärtige Mitglieder des Vereins sind auch verpflichtet, praenumerando die Beiträge zur Hülfsbeerdigungs-Casse zu zahlen. Zur Erleichterung ist denselben gestattet, diese ihre Beiträge durch einen einheimischen OBr. entrichten zu lassen, oder in bestimmten Terminen für mehrere Monate auf einmal zu zahlen. In beiden Fällen haben sie dem Rendanten dieses Vereins davon Anzeige zu machen.

Bleiben auswärtige Mitglieder mit diesen Beiträgen sechs Monate in Rückstand, so ist der Schatzmeister verpflichtet, diesen Rest per Post-Vorschuß von dem sämigen Mitgliede einzuziehen. Wird dieser erhobene Post-Vorschuß nicht anerkannt und erlegt, so geht dieser auswärtige OBr. der Mitgliedschaft dieses Vereins verlustig. Ein Gesuch um Stundung muß von den auswärtigen Mitgliedern vor Ablauf des sechsten Monats bei den Mitgliedern der Commission eingereicht sein. Ist erst die Eingehung des Restes durch Post-Vorschuß erfolgt, so kann auf ein neu erfolgendes Gesuch um Stundung nicht mehr gerücksichtigt werden.

§. 10.

Nachdem dieser Verein bereits einen Capital-Stock von hinauf 3,000 Thlrs. besitzt, zahlt die Vogen-Haupt-Casse nicht mehr alljährlich, wie bisher, einen Zuschuß von 50 Thlrs. zu dieser Casse, sondern es bleibt

dem jedesmaligen Ermeessen der DBr.-Meister überlassen, ob überhaupt ein Zuschuß, und von welcher Höhe dieser gewährt werden solle.

§. 11.

Das Stamm-Capital darf nicht zur Bestreitung der Beihilfe bei einzelnen Todesfällen verwandt werden, dazu sind nur die Interessen des Stamm-Capitals und die laufenden monatlichen wie extraordinären Beiträge zur Hülfsbeerdigungs-Casse bestimmt.

§. 12.

Das Stamm-Capital wird dagegen vermehrt:

- a. durch die von jedem neuen Mitgliede des Vereins zu zahlenden §. 5. bestimmten Eintrittsgelder;
- b. durch etwaige gewährte Zuschüsse aus der Vogen-Haupt-Casse;
- c. durch milde Schenkungen an diesen Verein;
- d. durch Verzichtleistung eines wohlhabenden DBr. auf die seinen Hinterlassenen nach §. 13. zustehende Beihilfe aus dieser Casse;
- e. durch dieseljenigen baaren Bestände, welche am Abschluß des Jahres von den Interessen, monatlichen und extraordinären Beiträgen über 80 Thlr. vorhanden sind.

§. 13.

Die Hinterbliebenen eines verstorbenen DBr.-Mitgliedes, d. h. die Witwe, oder Kinder, oder Enkelkinder, oder Geschwisterkinder, wenn Verwandte erster Linie nicht vorhanden sind, erhalten sofort nach erfolgter Anzeige des Ablebens des DBr. durch den Schatzmeister der St. Joh. Loge aus der Hülfs-Casse eine Beihilfe zur Bestreitung der durch den Tod des DBr. entstehenden Unkosten ausgezahlt.

Diese Beihilfe beträgt, wenn das Mitglied stirbt:

1)	innerhalb	des ersten	Jahres	des Beitritts	..	20	Thlr.	;
2)	=	=	zweiten	=	=	=	40	=
3)	=	=	dritten	=	=	=	60	=
4)	=	=	vierten	=	=	=	80	=

Eine höhere Beihilfe kann für jetzt nicht festgesetzt werden. Es darf daher auch kein Mitglied oder seine Hinterlassenen eine höhere Beihilfe beanspruchen.

§. 14.

Entferntere Verwandte als die im §. 13. bezeichneten, haben auf diese Beihilfe keinen Anspruch.

In einem solchen Falle übernimmt die St. Joh. Loge "Friedrich zur aufgehenden Sonne" die Sorge für die anständige Beerdigung des entschlafenen DBr. und bezahlt die Kosten für die Bekleidung der Leiche, den Sarg, die Träger, die Todtengräber, die Grabstelle und die Kirchengebühren.

Sollte von der dem verstorbenen Mitgliede nach dem Verhältniß seines Eintritts in den Verein nach §. 13. zustehenden Beihilfe noch ein Überschuß bleiben, dann darf dieser zur Bestreitung der Unkosten für Krankenpfleger, Arztlohn und Medicamente verwandt werden. Bleibt dann noch ein Überschuß, so fällt dieser an die Hülfs-Casse des Vereins. — Mehr als 60 Thlr., resp. 80 Thlr., dürfen in einem selchen Falle nie verausgabt werden.

Langt aber die einem solchen einsam stehenden DBr. nach §. 13.

zustehende Beihilfe zur Bestreitung der Bekleidung der Leiche, des Sarges, der Träger, der Todtengräber, der Grabstelle und der Kirchengebühren nicht aus, so hat der Meister v. Stuhl dies den Br. Meistern mitzutheilen und ihre Zustimmung einzuholen, daß die fehlende Summe aus der Hülfs-Vereins-Casse extraordinaire zugeschossen werde.

§. 15.

Dienende Br. können nicht Mitglieder des Vereins sein, die Hinterbliebenen derselben haben daher keinen Anspruch auf eine Beihilfe aus dieser Hülfs-Casse. Dagegen übernimmt in jedem solchen vor kommenden Falle die Logen-Haupt-Casse die Verpflichtung, den Hinterbliebenen eines bis zu seinem Tode treuen, dienenden Br. eine Beihilfe zur Bestreitung der Beerdigungskosten von 10 Thlr. zu gewähren.

§. 16.

Eine Abtretung oder Verpfändung dieser §. 13. festgesetzten Beihilfe ist nicht gestattet, und hat, wenn sie erfolgt ist, keine Gültigkeit. Nur die §. 13. bestimmten genannten Verwandten eines verstorbenen Mitgliedes haben das Recht, die sofortige Auszahlung zu beanspruchen, und über die Verwendung dieser Beihilfe selbst zu disponieren.

§. 17.

Ist das verstorbene Mitglied zu irgend einer der Cassen der hiesigen St. Johannis-Loge, oder zur Cassa der hiesigen delegirten Altschottischen Loge mit Zahlungen im Rückstande, so werden diese vorweg in Abzug gebracht. In einem solchen Falle haben die Hinterbliebenen nur ein Alurecht auf die dann übrig bleibende Summe.

Tritt ein solcher Fall bei einem (§. 14) gedachten Mitgliede ein, so ist dieser entschlafene Br. anständig zu beerdigen; bleibt dann noch ein Ueberschuss von der nach §. 13. zustehenden Beihilfe, so sind davon die Reste bei den Logen-Cassen zu decken, im entgegengesetzten Falle niederzuschlagen.

§. 18.

Die Mitgliedschaft beim Hülfsvereine verlieren alle diesenigen:

- welche den Bestimmungen im §. 9. nicht pünktlich nachkommen;
- welche einer andern Loge durch Affiliation sich anschließen, und nicht die Bestimmungen im §. 2. u. §. 6c. eingehen;
- alle Br., welche überhaupt decken oder in Folge der Bestimmungen in den §§. 160. und 162. b. und c. aus dem Bunde scheiden müssen.

Ein solcher Fall ist genau in dem zu führenden Mitglieder-Verzeichnisse dieses Vereins zu notiren und den Brüdern Meistern bei der Rechnungslegung mitzutheilen.

Ausprüche auf die bereits eingezahlten Leistungen an die Hülfs-Casse stehen in einem solchen Falle Niemanden zu, weder dem Ausgeschiedenen noch dessen Angehörigen und Hinterbliebenen.

§. 19.

Ein Wiedereintritt ist nur Denjenigen gestattet, die aus unserer Loge ausschieden, um sich bei einer anderen zu affiliiren; dann aber nur, wenn dieser Eintritt innerhalb drei Jahren nach dem Ausscheiden erfolgt, und der ausgeschiedene Br., von dem Tage seines Austritts an, alle monatlichen und extraordinären Beiträge zur Hülfs-Casse nachzahlt und nach §. 5. ein bestimmtes abermaliges Eintrittsgeld leistet.

§. 20.

Die Beiträge, die monatlichen, wie extraordinaires, so wie die Eintrittsgelder, werden an den Schatzmeister der Loge gezahlt, welcher gleichzeitig Stendant dieses Vereins ist, und auf die vom Meister v. Stuhl vollzogenen Anweisungen Zahlung an die hinterlassenen zu leisten, so wie über Einnahme und Ausgabe alljährlich der Meisterschaft Rechnung zu legen hat.

§. 21.

Die specielle Geschäftsführung des Hülfs-Vereins wird von einer, durch die Meisterschaft der Loge aus den Mitgliedern des Vereins gewählten Commission von drei Mitgliedern besorgt. Der jedesmalige Schatzmeister der Loge ist stets Mitglied dieser Commission. Eins von den andern beiden Mitgliedern besorgt die Correspondenz und führt eine Matrikel über die Mitglieder des Vereins.

Werden Berathungen nöthig, so treten dieser Commission die vollziehenden Beamten der Loge hinzu, welche an diesen Berathungen Theil nehmen und, je nach Verhältniß, den gefaßten Beschluß der Meisterschaft zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

§. 22.

Sämtliche, der Beerdigungs-Hülfs-Casse gehörenden Gelder, Documente und Zinsen tragenden Papiere werden bei den Beständen der St. Johannis-Logen-Haupt-Casse mit verwahrt.

§. 23.

Von drei zu drei Jahren findet eine Revision, resp. Ergänzung, dieser Statuten statt, welche durch die dazu nach §. 21. gewählten Commissions-Mitglieder auszuführen und dann in geöffneter Meisters-Conferenz zu beschließen ist.

Die Grundzüge dieser Statuten sollen stets aufrecht erhalten werden. Wunsch der Stifter dieses Vereins aber ist, daß die (§. 11.) bestimmte Beihilfe allmälig bis auf Einhundert Thaler erhöht werde.

So geschehen im Dr. Brieg, den 19. Juni 1857.

Die vollziehenden Beamten der St. Joh. Loge
Friedrich zur aufgehenden Sonne.

gez. Fitzner, Meister v. Stuhl.	gez. Sperr, Dep. Meister.	gez. Randel, Erster Aufseher.	gez. Heidrich, Zweiter Aufseher.
			gez. W. Gürtler, corresp. Secretair.

Die obigen Statuten werden hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. August 1857.

Das Bundes-Directorium der Großen National-Mutter-Loge zu den drei Weltkugeln.

Schmückert. v. Olfers. Messerschmidt. Seeger. W. Horn.
v. Hermendorff.

Deter,
Groß-Archivar.
Nr. 872.